



Änderungen beim Kinderzuschlag ab 01.07.2019

Leitsatz: **Das Starke-Familien-Gesetz bringt einige Verbesserungen beim Kinderzuschlag und bei den Leistungen der Bildung- und Teilhabe.**

Erläuterungen: Zum 01.07.2019 sind wesentliche Regelungen des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) vom 29.04.2019¹ in Kraft getreten:

Ab **01.07.2019** beträgt der Kinderzuschlag je Kind **185 €** (vorher 170 €). Der Gesetzgeber verfolgt damit die Absicht, den Kinderzuschlag so zu erhöhen, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt². Dieses wird im 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung für das Jahr 2019 auf 408 Euro monatlich beziffert. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.

Nach wie vor besteht der Sinn und Zweck des Kinderzuschlags in der Verhinderung, dass Eltern mit geringem Einkommen allein wegen der Bedarfe ihrer Kinder Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen müssen. Der Kinderzuschlag kommt daher nur den Eltern zugute, deren Einkommen und Vermögen sie in die Lage versetzt, ihren eigenen Bedarf damit zu decken. Wenn trotz Ausblendung des Bedarfs der Kinder, SGB II-Leistungen wegen zu geringem Einkommen der Eltern in Anspruch genommen werden müssen, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag, sondern auf SGB II-Leistungen unter Berücksichtigung der Bedarfe der Kinder.

In § 6a Abs.7 S.1 BKGG ist jetzt geregelt, dass über den Kinderzuschlag jeweils für 6 Monate zu entscheiden ist. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums. Entscheidend ist jedoch, dass nach § 6a Abs.7 S.2 BKGG Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums abweichend von § 48 SGB X (Änderung der Bescheide) nicht zu berücksichtigen sind, es sei denn, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags (185 €) ändert sich. Damit wird insbesondere vermieden, dass abweichend von § 48 SGB X bei Verbesserungen in der Einkommens- oder Vermögenslage über bereits bewilligte Kinderzuschläge erneut beschieden oder sogar zurückgefordert werden müssen. Dies ist für alle Beteiligten eine wichtige bürokratische Entlastung. Geändert worden ist auch, dass das Kindeseinkommen den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 100 Prozent, mindert.

Das Starke-Familien-Gesetz sieht weitere Verbesserungen beim Kinderzuschlag ab dem **01.01.2020** vor: Die Abbruchkante, an der der Kinderzuschlag bislang schlagartig entfällt, wird abgeschafft. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben.

¹ BGBl.I, S.530

² Bt-Drs.19/7504, S.

Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindern.

Familien sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen und ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag für Familien, die in verdeckter Armut leben, soll zunächst auf drei Jahre befristet werden.

Unabhängig vom Starke-Familien-Gesetz hat das BSG bereits 2017 entschieden³, dass eine Nachzahlung zum Kinderzuschlag nicht im Monat, in dem die Nachzahlung beim Leistungsberechtigten eingegangen ist, sondern nur im betreffenden Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags berücksichtigt werden darf. Da der Bewilligungszeitraum bei einer Nachzahlung regelmäßig in der Vergangenheit liegt, käme dann eine Berücksichtigung als Einkommen nach der Zuflusstheorie nur im Wege der Aufhebung des zurückliegenden SGB II-Bescheides in Betracht.

Hinweise: Weitere die Änderung der Rechtslage berücksichtigenden Informationen zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag finden Sie in der CariNet-Arbeitsgruppe „Sozialrecht + andere Rechtsgebiete“ im Ordner 14, dort im Ordner Nr.1.

³ BSG Urt.v.25.10.2017 – B 14 AS 35/16 R – NDV-RD 2018, S.104

Netzwerk Familienleistungen Mainz



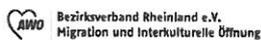
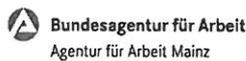
Diakonie
Diakonisches Werk
Rheinhesen



jobcenter
Mainz



Familien



Ziele der Netzwerkarbeit

Die an der Kooperation beteiligten Netzwerkpartner*innen bauen an den Schnittstellen zwischen der Trägerlandschaft und den auszahlenden Partner*innen eine verbindliche und tragfähige Netzwerkstruktur auf.

- Verbesserter Informationsfluss zwischen den Akteur*innen
- Nutzung von Synergien
- Höhere Inanspruchnahme von Geldleistungen durch bessere Beratung
- Das Netzwerk wird zum Lotsen/Wegweiser für Familien

Was bisher geschah...

- Auftaktveranstaltung mit Ministerpräsidentin RLP (12.04.2018)
 - Die Akteur*innen machen sich gemeinsam auf den Weg
- Unterzeichnung eines Letter of Intent (10.09.2018)
 - Die Akteur*innen erklären erstmalig ihre gemeinsame Absicht öffentlich
- Schnittstellenfragen/treffen
 - Die Akteur*innen führen erste operative Treffen durch
- Erstellung einer Kooperationsvereinbarung
 - Die Akteur*innen erarbeiten eine konsensfähige Kooperationsvereinbarung
 - Geplanter Termin zur Unterzeichnung (03.04.2019) mit Familienministerin RLP

Mehrwert für die Akteur*innen

- Verbesserter Informationsfluss und Kommunikation zu den Netzwerkpartner*innen
 - Kurze Wege über die Netzwerkkordinierende Stelle
 - Teilnahme an Netzwerksveranstaltungen
 - Gemeinsame Informations- und Austauschplattform
- Höhere Transparenz zu den aktiven Geldleistungen
 - Ausweitung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse
 - Erschließung neuer Kenntnisse
 - Ausbau der eigenen Beratungskompetenzen
 - Erwerb neuer Expertisen
- Knüpfung neuer Kontakte

Ihr Weg zu uns

So werden Sie Netzwerkpartner*in oder Multiplikator*in:

- Sie halten Beratungsangebote zu Familienpolitischen Geldleistungen vor?
- Sie zahlen Familienpolitische Geldleistungen aus?
- Sie sind einverstanden mit den Inhalten der Kooperationsvereinbarung?

Für einen konkreten Aufnahmewunsch oder allgemeine Fragen wenden Sie sich bitte an die Netzwerkkordinierende Stelle Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland.Netzwerk@arbeitsagentur.de oder telefonisch an Frau Schwank (06131/248618) oder Frau Pratt (06131/248613)